

Az.: 40.1/Herr Nitschmann

Mitteilung-Nr.: 0286 / 2013 / MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	05.11.2015	Ö	Kenntnisnahme

**Schulentwicklungsplanung (SEP);
hier: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gemäß § 43 Abs. 6
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.03.2015 den nachfolgend im Wortlaut aufgeführten Änderungsantrag der SPD-Fraktion beschlossen:

„Die Ratsversammlung begrüßt die Planungen der 3 Neumünsteraner Regionalen Bildungszentren Kooperationsvereinbarungen mit Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufen nach § 43 (6) SchulG abzuschließen. Dabei soll es sich vorrangig um Schulen aus Neumünster handeln.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit allen eventuell betroffenen Schulen die möglichen Folgen einer Kooperation zu erörtern und zunächst dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei soll auch geprüft werden, ob auch ohne Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ein gemeinsames Bewerbermanagement, wie es in der „Handreichung zur Gestaltung von Kooperationen gemäß § 43 (6) SchulG des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein“ unter 2.3.6 Absatz 3 vorgesehen ist, realisiert werden könnte.

Es ist ebenfalls die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit eine Zusammenarbeit mit der angedachten Jugendberufsagentur möglich wäre.

Die Ergebnisse sind spätestens in der ersten Sitzung nach den Herbstferien 2015 vorzulegen.“

Bereits in der Vergangenheit wurden zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Schulen mit Sekundarstufe II in Neumünster Vereinbarungen über Kooperationen in verschiedenen schulischen Bereichen abgeschlossen. Diese waren auf eine pädagogische Zusammenarbeit ausgerichtet und begründeten keine Rechtsansprüche von Schülerinnen und Schülern. Zum 31.07.2014 wurde für Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe die Möglichkeit, rechtsverbindliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, neu in das SchulG aufgenommen. Der rechtliche Rahmen für die Ausgestaltung der Kooperationen ist in § 43 Abs. 6 SchulG wie folgt geregelt:

„Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- bzw. Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung).

Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz oder die Pädagogische Konferenz schließen die

Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung.

Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“

Zur Gestaltung der Kooperationen hat das Bildungsministerium eine entsprechende „Handreichung“ veröffentlicht.

Demnach stellt das primäre Ziel dieser Kooperationen die Etablierung eines gleichwertigen Weges zum Abitur auch an solchen Gemeinschaftsschulen dar, die aufgrund ihrer Größe keine eigene Oberstufe erhalten können. Zugleich wird das wichtige Anliegen der Landesregierung benannt, auch in ländlichen Regionen ein durchlässiges Bildungsangebot bis zum Abitur vorzuhalten, das es den Schülerinnen und Schülern jüngeren Alters ermöglicht, ortsnahe zur Schule zu gehen.

Ebenfalls soll den Schülerinnen und Schülern nach Beendigung der Sekundarstufe I bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen ein sicherer Weg in eine Oberstufe eröffnet werden.

Damit dieser Übergang gelingen kann, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit der kooperierenden Schulen, insbesondere im pädagogischen Bereich.

Nachfolgend sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Oberstufe dargestellt. Diese ergeben sich aus der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) und der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO).

Rechtslage ohne Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 SchulG:

Bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen besteht für die Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule oder eines allgemein bildenden bzw. Beruflichen Gymnasiums (abstrakter Anspruch).

Die Aufnahme in die Oberstufe einer bestimmten Schule kann lediglich im Falle vorhandener Kapazitäten erfolgen, hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Rechtslage mit Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 SchulG:

Bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen besteht für die Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium (konkreter Anspruch).

Bei der Aufnahme in ein kooperierendes Berufliches Gymnasium besteht hingegen kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Fachrichtung.

Werden Schülerinnen und Schüler einer kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, so ist aber auch Bewerber/innen von nicht kooperierenden Schulen, die über einen besseren Notendurchschnitt verfügen, ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren („Leistungsprinzip“). Auf den Wohnsitz des/r Bewerbers/in kommt es dabei nicht an.

Ablehnungen von Schülerinnen und Schülern einer kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe oder von Bewerber/innen nicht kooperierender Schulen, die über einen besseren Notendurchschnitt verfügen, wären im Falle eventuell nicht vorhandener Kapazitäten nicht mehr möglich. In der Konsequenz wären durch den Schulträger jeweils bedarfsgerechte, zusätzliche räumliche Kapazitäten zu schaffen.

Um ein Meinungsbild der Schulen zu Kooperationsvereinbarungen nach § 43 Abs. 6 SchulG zu erhalten und deren mögliche Folgen zu erörtern, hat am 01.07.2015 ein Gespräch unter Beteiligung aller Schulleitern/innen der für Kooperationen in Frage kommenden Schulen, dem Schulrat und der Verwaltung stattgefunden.

In diesem Gespräch traten differenzierte Auffassungen der einzelnen Schulen zu Tage.

Vor dem Hintergrund des Erwerbs eines Rechtsanspruches auf einen Schulplatz für ihre Schü-

lerinnen und Schüler an einer kooperierenden Schule bestand bei allen vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe der Wunsch nach Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach § 43 Abs. 6 SchulG. Diese stellten sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt dar:

- Freiherr-vom-Stein-Schule: Holstenschule, Elly-Heuss-Knapp-Schule, Theodor-Litt-Schule, Walther-Lehmkuhl-Schule
- Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld: Alexander-von-Humboldt-Schule, Elly-Heuss-Knapp-Schule, Theodor-Litt-Schule, Walther-Lehmkuhl-Schule, Gemeinschaftsschule NMS-Brachenfeld (falls möglich; siehe viertletzter Absatz auf dieser Seite)
- Hans-Böckler-Schule: Elly-Heuss-Knapp-Schule, Theodor-Litt-Schule, Walther-Lehmkuhl-Schule
- Wilhelm-Tanck-Schule: Immanuel-Kant-Schule, Elly-Heuss-Knapp-Schule, Theodor-Litt-Schule, Walther-Lehmkuhl-Schule

Es bestand die Absicht, hierzu jeweils entsprechende Schulkonferenzbeschlüsse zu fassen. Dieser liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt lediglich seitens der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld vor (siehe Anlage 1).

Seitens der allgemein bildenden Schulen mit Sekundarbereich II wurde für eine einheitliche Lösung für die gesamte Schullandschaft in Neumünster plädiert.

An der Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld erhalten jedes Jahr zahlreiche Bewerber/innen auf einen Oberstufenplatz aufgrund dort nicht ausreichend vorhandener Kapazitäten eine Absage. Somit wäre es für die Schule, aufgrund des bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Schulplatz und den damit verbundenen unvorhersehbaren Schülerströmen, gar nicht möglich, eine Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 SchulG abzuschließen, ohne dass der Schulträger entsprechende zusätzliche räumliche Kapazitäten schaffen müsste. Dieser Umstand würde von der Schule als klarer Wettbewerbsnachteil angesehen.

Die Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld und die Gemeinschaftsschule Faldera haben zwischenzeitlich eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, die dieser Drucksache als Anlage 2 beiliegt. Darin wird für den Fall, dass der Schulträger Kooperationen nach § 43 Abs. 6 SchulG zwischen den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und den Beruflichen Gymnasien genehmigt, die Anforderung gestellt, ebenfalls Kooperationen mit Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe abschließen zu dürfen.

Die Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld hat bezüglich ihrer gewünschten Kooperationspartner bereits einen entsprechenden Schulkonferenzbeschluss gefasst (siehe Anlage 3).

In dem genannten Gespräch wurden ebenso die Realisierung eines gemeinsamen Bewerbermanagements und die damit verbundene Zusammenarbeit mit der angedachten Jugendberufsagentur thematisiert. Hierzu bestand unter allen Schulen Konsens, dass dieses, aufgrund des hohen Aufwands, zusätzlich erforderlicher personeller Ressourcen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen, nicht realisiert werden sollte.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich jegliche Form einer Zusammenarbeit der Schulen, die das Ziel verfolgt, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in eine Oberstufe zu erleichtern, so dass der Wunsch der vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe, durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ihren Schülerinnen und Schülern einen rechtssicheren Weg in eine bestimmte Oberstufe aufzeigen zu können, nachvollzogen werden kann. Dies hätte jedoch für den Schulträger unter Umständen nicht unerhebliche finanzielle Konsequenzen.

Der bereits genannte, bei Erfüllung der schulischen Voraussetzungen bestehende Rechtsan-

spruch auf einen Schulplatz an der kooperierenden Schule mit Oberstufe sowie der zusätzliche Rechtsanspruch für die Bewerber/innen einer nicht kooperierenden Schule mit einem besseren Notendurchschnitt könnte an einzelnen Schulstandorten bei entsprechender Nachfrage dazu führen, dass die vorhandene Aufnahmekapazität überschritten wird.

Da eine Ablehnung der Bewerber/innen mit einem Rechtsanspruch nicht mehr möglich ist, bestünden für die Schule im Anmeldeverfahren keine Steuerungsmöglichkeiten mehr.

Für den Schulträger hätte dies zur Folge, dass kurzfristig jeweils bedarfsgerechte, zusätzliche räumliche Kapazitäten zu schaffen wären.

Der Möglichkeit, stark nachgefragte Standorte von vornherein von der Möglichkeit des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung mit einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe auszuschließen, um so die Gefahr einer eventuellen Kapazitätsüberschreitung zu reduzieren, kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht. Für eine Chancengleichheit im Wettbewerb aller Schulen untereinander sollte der Schulträger hier eine neutrale Position einnehmen und einzelne Schulen nicht bevorteilen.

Als einer der Leitgedanken der SEP in Neumünster wurde im Schulentwicklungsplan 2012 der „Erhalt einer vielfältigen und attraktiven Schullandschaft, die Zugang zu allen Schularten und Schulabschlüssen bietet“ formuliert. In Bezug auf die Erlangung von höheren Abschlüssen besteht in der Stadt Neumünster mit den Oberstufen von zwei Gemeinschaftsschulen, vier Gymnasien und drei Regionalen Berufsbildungszentren eine sehr große Bandbreite an Möglichkeiten, an denen bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch ohne den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach § 43 Abs. 6 SchulG bei Vorliegen der schulischen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf einen Platz an einer Oberstufe besteht.

Im Auftrage

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen